

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Geseke für das Haushaltsjahr 2012

I. Haushaltssatzung der Stadt Geseke für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 685) hat der Rat der Stadt Geseke mit Beschluss vom 20.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	29.365.322 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	34.854.490 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.156.404 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.546.468 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.947.526 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.280.013 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	2.625.901 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	5.978.500 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	4.694.339 €
--	-------------

und die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans
wird auf 794.829 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen
werden dürfen, wird auf 15.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt
festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 220 v. H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 419 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 419 v. H.

§ 7

entfällt

§ 8

1. Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und
Auszahlungen entscheidet gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW der Kämmerer
 - a) bei Aufwendungen und Auszahlungen, die nach den Gesetzen, den
Tarifverträgen oder den vom Rat der Stadt genehmigten Verträgen zu leisten
sind, in uneingeschränkter Höhe;
 - b) bei anderen Ausgaben, Aufwendungen und Auszahlungen bis zu Euro 15.000
für jedes Produktsachkonto und jede Investitionsmaßnahme, aber höchstens bis
zu 20 % des Haushaltsansatzes, soweit Euro 10.000 überschritten werden.
2. Alle anderen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
dürfen erst geleistet werden, wenn der Rat der Stadt dazu seine Zustimmung nach
§ 83 Abs. 2 GO NRW erteilt hat.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit
öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 09.01.2012 zur Anzeige vorgelegt worden. Gleichzeitig wurde beantragt, die für den Haushalt 2012 erforderliche Verringerung der Allgemeinen Rücklage gem. § 75 Abs. 5 GO NRW kommunalaufsichtlich zu genehmigen.

Mit Schreiben vom 09.02.2012 teilte die Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde folgende aufsichtsbehördliche Entscheidung mit:

- „A) Kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Haushaltssatzung der Stadt Geseke für das Jahr 2012 werden nicht erhoben.
Das Anzeigeverfahren gem. § 80 Abs. 5 GO NRW wird hiermit abgeschlossen.
Die erforderliche öffentliche Bekanntmachung der diesjährigen Haushaltssatzung kann nunmehr kurzfristig vorgenommen werden.
- B) Der Stadt Geseke wird hiermit gem. § 75 Abs. 4 GO i.V. m. § 59 Abs. 1 KrO NRW die Genehmigung erteilt, zum Ausgleich des in der Ergebnisplanung für das Haushaltsjahr 2012 ausgewiesenen Fehlbedarfs die Allgemeine Rücklage um bis zu 794.829 € zu verringern.“

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

- (1) Soweit sich im Rahmen der Haushaltsauführung ergeben sollte, dass die Erträge höher und bzw. oder die Aufwendungen geringer ausfallen sollten, als dieses jeweils in den Haushaltsplanungen erwartet worden ist, sind solche Positiveffekte in vollem Umfang dafür zu verwenden, das als Jahresergebnis für 2012 zu verringern und damit den Eigenkapitalverzehr in Form der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage weiter zu reduzieren.
- (2) Durch ein geeignetes Controlling ist sicherzustellen, die tatsächliche Entwicklung der städtischen Haushalts- und Finanzlage im Vergleich zur vorgelegten Planung fortwährend zu begleiten.
Dahingehend sind mir zum 30.06.2012 und zum 30.09.2012 durch Ausdruck einer stichtagsbezogenen Ergebnisrechnung auf Sachkontenebene die bis dahin eingetretenen Entwicklungen darzustellen. Dabei ist in prägnanter Form mit entsprechenden Begründungen zu berichten über sich abzeichnende gravierende Abweichungen zwischen Planung und Ausführung.
- (3) Die zusammen mit der Haushaltssatzung als freiwillige Haushaltssicherungsmaßnahme beschlossene Nichtfreigabe von 25 v.H. der Summen der veranschlagten Ansätze aller Aufwendungen und damit zusammenhängenden Auszahlungsansätze ist einem geeigneten Controlling zu unterziehen.
Im Rahmen der o.a. Kurzberichte zum 30.06.2012 und zum 30.09.2012 ist mir der Erfolg dieser Ansatzbeschränkung darzustellen.
Soweit im Verlauf des Jahres 2012 die Ansatzbeschränkungen aufgegeben werden sollen, ist mir im Vorfeld unter Darlegung der tatsächlichen Haushaltsentwicklung zu berichten.

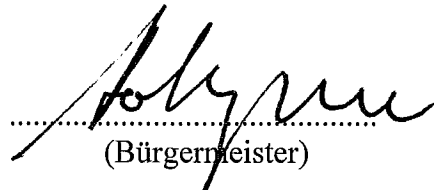
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22. Februar 2012 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 im Verwaltungsgebäude, An der Abtei 1, 59590 Geseke, Zimmer 211 bereit. Zudem wird der Haushaltsplan auszugsweise unter der Adresse www.geseke.de im Internet zur Verfügung gestellt.

3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 21. Februar 2012


.....
(Bürgermeister)